



Brüssel, den 8. Oktober 2025
(OR. en, bg)

13244/25
ADD 1

SOC 625
EMPL 412
GENDER 177
ANTIDISCRIM 86
JAI 1316
DROIPEN 109

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	12756/1/25 REV 1
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt: Prävention, Früherkennung und Intervention – <i>Billigung</i> – <i>Erklärungen</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der ungarischen Delegation und eine Erklärung der bulgarischen Delegation in Bezug auf die oben genannten Schlussfolgerungen.

ERKLÄRUNG UNGARNS
ZU DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ÜBER GEWALT GEGEN FRAUEN
UND HÄUSLICHE GEWALT: PRÄVENTION, FRÜHERKENNUNG UND
INTERVENTION

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in den *Schlussfolgerungen des Rates über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt: Prävention, Früherkennung und Intervention* den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und legt den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden.

ERKLÄRUNG BULGARIENS

Erklärung der Republik Bulgarien zu den Schlussfolgerungen des Rates über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt: Prävention, Früherkennung und Intervention

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Grundrechte große Bedeutung bei, und die Gleichstellung von Frauen und Männern spielt diesbezüglich eine wichtige Rolle. Das Land ist und bleibt den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union, wie sie in den Verträgen verankert sind, verpflichtet.

Die Republik Bulgarien setzt sich nachdrücklich für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ein. Die bulgarische Regierung und die Zivilgesellschaft setzen sich aktiv dafür ein, diese Formen der Gewalt zu verhindern und den Opfern Schutz und Unterstützung in einem angemessenen Umfang bereitzustellen. Als Ausdruck dieses Engagements unterstützte das Land ferner die Annahme der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt als wichtigen Meilenstein bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, beim Schutz der Opfer und bei der Bestrafung der Täter, der dazu beitragen wird, dass die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Rechtsvorschriften voranbringen.

Die Erklärung, die bei der Annahme der Richtlinie (EU) 2024/1385 abgegeben wurde, verweist unter anderem auf die im Jahr 2018 erlassene Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien, in der festgestellt wird, dass das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der Verfassung der Republik Bulgarien unvereinbar sind. Zudem hat das Verfassungsgericht im Jahr 2021 weiter präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff „Geschlecht“ (sex) im Rahmen der nationalen Rechtsordnung lediglich im biologischen Sinn (Männer und Frauen) verstanden werden sollte.

Angesichts des vorstehend Genannten und unter Bekräftigung der Erklärung, die bei der Annahme der Richtlinie (EU) 2024/1385 abgegeben wurde, unterstützt die Republik Bulgarien die Annahme der Schlussfolgerungen, wobei es erklärt, dass es die Terminologie bezüglich „Geschlecht“ strikt im Rahmen einer binären Auffassung des Geschlechts auslegt.